Ich Heinrich Peyer derweilen Stattrichter zu Schaffhausen, thun kundt menigklich mit diesem brieffe, dass uf des heut dato offen verbannet
statgericht ghalten, vor mier und solchem gericht erschinen sindt, die ehrbaren Jacob [illegible] und Christoffel Stülzin, [illegible] und burgere zu Schaffhausen, mit sampt dem [illegible], fürsichtigen und weisen herren
[illegible] mit fürsprechen diss statgerichts und für die [illegible] ihm diesser nachbenanten sache [illegible] Vogt [illegible] als einen, so dann Hanss [illegible] von [illegible]hausen [illegible]
[illegible] lassen [illegible] durch ihren erloubten fürsprechen fürbringen und eröffnen: wie dass sie umb ihren bessern glegenheit und nutzes willen, eines [illegible], redlichen, ewigen und immerwehrenden kouffs
verkaufft und vorgenanten Hanss [illegible] dessen erben und nachkommen zukauffen geben, benandtlichen ihr der [illegible] [illegible] [illegible] im [illegible]hauser [illegible] [illegible] [illegible] und Hans
Hans Conrad [illegible] ihm [illegible] [illegible] gelegen ob [illegible] dass Holz [illegible] genant und [illegible] [illegible] stossend, mit allen gerechtigkeit und zugehört als wasserrecht [illegible] stegen und wegen, und für frey
ledig und eigen [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] und ist demnach diser kauff und verkauff [illegible] und beschehen für und umb sechzig guldin, [illegible] der Statt Schaffhausen werung,
die selben also bezalt werden, dreyssig guldin bahr, zwanzig guldin uff ostern und zehen guldin, uff Martini alles diss lauffendt sechszehenhundert und achtzehenden jahrs doch ohne zinss: [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] ihren kauffern zu ihren guten [illegible] [illegible] und bezahlt werden, so sollen und wollen sie verkauffer ihme kauffern seinen erben und nachkommen obangezeigte [illegible] und wisen [illegible] [illegible]
[illegible] stegen und wegen [illegible] [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], ewig und [illegible] [illegible] [illegible], [illegible], [illegible], [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] damit [illegible], [illegible] und walten, als mit andern ihren erkaufften und [illegible] haab und gutern, ohne ihr der [illegible] [illegible] erben und nachkommen [illegible], [illegible], [illegible] und wider
[illegible], dann sie sich für sich ihre erben und nachkommen gegen [illegible] kauffer desselben erben und nachkommen obangezeigter [illegible] und wisen und deren aller recht und gerechtigkeit widerforderung zu und
[illegible] aller [illegible] verzigen, [illegible] kundtschafft lüth und brieffe und gemein: und sonderlich alles rechtens so sie [illegible] [illegible] gehept oder künfftig immer darzu und daran gehaben gewinnen
[illegible] [illegible] [illegible] möge, gentzlich verzigen und [illegible] und by ihren wahren und guten ehren [illegible] recht geschworner [illegible] gelopt und versprochen, disen kauff und verkauff [illegible] vest stät und
unwiderrüeflich zuhalten, darwider immer nützit [illegible] [illegible] noch schaffen gethon werden [illegible] [illegible] weiss noch wege, sondern [illegible] darauf dess kauffers seiner erben und nachkommen für alles und jedes [illegible]
[illegible] [illegible] und gebrüsten gut [illegible] und [illegible] [illegible], nach diss gerichts und der Statt Schaffhausen gebrauch und recht. Und alles nach diser öffnung söllichs vor mier und dem gericht beschehen und
[illegible] mit mundt und handt [illegible] und [illegible], [illegible] urthel geben, habendt wier demnach mit einhelliger urthel weiter zu recht erkhandt und gesprochen, dass dieser verkauff und kauff [illegible],
[illegible] [illegible] und hinach gut krafft und macht [illegible] haben soll und möchte nach diss gerichts und der Statt Schaffhausen gebrauch und recht, dessen [illegible] [illegible] Hanss [illegible] eines [illegible]
[illegible] mit urthel zugeben bewilliget, und dessen zu urkundt, so ist der Statt Schaffhausen gerichts secret insigel [illegible] gemeiner statt mier, einem [illegible] statgericht und unseren nachkommen
ohne schaden offendlich [illegible] disen brieff gehanckht worden. So dann [illegible] [illegible] herr Georg [illegible] für gedachte sein [illegible] Christoffel Stülzin ihre erben und nachkommen auch sein eigen insigel [illegible] [illegible]

30. Jun. 1618

323.
Moritshausen-
Thal.
1618.

83.

Laufbrief.

Hans Andreas von Moritshausen Comb
zu Marschand Böttcher [illegible] Moritshausen [illegible]